Valentin Walter
6527 Gimbsheim, Am Bagger 3

IHR REGIONALPROGRAMM IN SAT1

„Edelstoff"

Transocean-Tours
2800 Bremen 1, Bredenstr. 11, Tel. 329900
und in jedem guten Reisebüro
Anzeige ausschneiden und einreichen

Amtliche Bekanntmachungen

AZ 17.01.1990

Rechtsverordnung über den Geschützten Landschaftsbestandteil „Wachenheimer Riegel" Kreis Alzey-Worms vom 25. Dezember 1989

Aufgrund des §20 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflegegesetz -LPflG-) in der ab 1. Mai 1987 geltenden Fassung wird verordnet:

§1

Das in §2 näher bezeichnete und in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnete Gebiet wird zum Geschützten Landschaftsbestandteil bestimmt. Es trägt die Bezeichnung „Wachenheimer Riegel".

§2

(1) Das Gebiet umfaßt in der Gemarkung Wachenheim folgende Flurstücke: Flur 3 Nr. 90-92, 137-157, 238, Teile von 239, 245, 252-258, 254/1; Flur 4 Nr. 17-23, 25-26, 97-99, 124-126, 143-144, 146, 152, Teile von 131, 145 und 148; Flur 5 Nr. 1-10, 13-28, 83-86, 123-130, 143-145, 148, 157

(2) Die Grenze des Schutzgebietes verläuft wie folgt:
Beginnend an der nordwestlichen Ecke des Grundstückes Flur 5 Nr. 28 verläuft die Grenze des Schutzgebietes in östlicher Richtung entlang der südlichen Grenze des Weges Nr. 132 bis an dessen östliches Ende, sie biegt dann in südlicher Richtung ab und verläuft entlang der östlichen Grenze des Weges Nr. 128, bis dieser auf den Weg Nr. 127 trifft, dann weiter in östlicher Richtung entlang der nördlichen Grenze des Weges Nr. 127 und weiter in nördlicher Richtung entlang der westlichen Grenze des Weges Nr. 126 bis zu dessen nördlichem Ende. Ab diesem Punkt verläuft die Grenze des Schutzgebietes über die Wege und Grabenparzellen hinweg und weiter in östlicher Richtung entlang der südlichen Grenzen der Wege Nr. 141 und 143 bis zum Vermessungspunkt 330, ab hier weiter entlang der nördlichen Grenze des Weges Nr. 146, bis der Weg 147 aufstößt; dann weiter in nördlicher Richtung entlang der östlichen Grenze des letztgenannten Weges; sie knickt dann in östlicher Richtung ab und verläuft weiter entlang der südlichen Grenze der Wege Flur 5 Nr. 149 und Flur 3 Nr. 251 bis zu dessen östlichem Ende. Die Grenze des Schutzgebietes biegt an diesem Punkt in südlicher Richtung ab und verläuft entlang der westlichen Grenze des Weges Flur 3 Nr. 245, dann weiter in östlicher Richtung entlang der südlichen Grenzen der Parzellen Flur 3 Nr. 244 und 126 bis über den Weg Nr. 239 hinweg; sie biegt dann in südlicher Richtung ab und verläuft entlang der östlichen Grenze von Flur 3 Nr. 239 bis zum westlichen Ende des Weges Nr. 238, weiter in östlicher und dann südlicher Richtung entlang der südlichen und dann westlichen Grenze des letztgenannten Weges.
Ab der südöstlichen Ecke des Grundstücks Flur 3 Nr. 90 verläuft sie in westlicher Richtung entlang der nördlichen Grenzen der Parzellen Flur 3 Nr. 89/2 und 255 und dann entlang der südlichen Grenze des Weges Flur 5 Nr. 144, bis dieser auf den Weg Flur 4 Nr. 130 trifft.
Ab diesem Punkt verläuft die Grenze in südlicher Richtung entlang der westlichen Grenze des letztgenannten Weges bis zur südlichen Grenze der Parzelle Flur 4 Nr. 26, sie biegt in westlicher Richtung ab und verläuft entlang der südlichen Grenze der letztgenannten Parzelle weiter über den Weg. Nr. 131 hinweg und entlang der südlichen Grenzen der Parzellen Flur 4 Nr. 97, 143, 152, 98/2 über den Weg Flur 4 Nr. 145 hinweg und weiter in westlicher Richtung entlang der nördlichen Grenzen der Wege Nr. 147 und 150, dann in nördlicher Richtung entlang der östlichen Grenzen der Wege Flur 4 Nr. 149 und Flur 5 Nr. 131 bis zum Ausgangspunkt.

(3) Das Schutzgebiet wird durch Aufstellen oder Anbringen des amtlichen Schildes (auf der Spitze stehendes, grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und Aufschrift „Geschützter Landschaftsbestandteil" in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

§3

Schutzzweck ist die Erhaltung des Gesamtbestandes an Bäumen, Sträuchern und der Raine in den Hangbereichen zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

§4

Im Geschützten Landschaftsbestandteil sind ohne Genehmigung der zuständigen Landespflegebehörde, außer bei Gefahr im Verzuge, alle Maßnahmen und Handlungen verboten, die dem Schutzzweck (§3) zuwiderlaufen, insbesondere

1. das Errichten oder Erweitern baulicher Anlagen aller Art, auch solcher, die keiner Baugenehmigung bedürfen,
2. die Errichtung oder Verlegung von Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche,
3. die Durchführung von Neu- und Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau,
4. die Veränderung der bisherigen Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten,
5. das Beseitigen oder Bestandsschädigen bedeutsamer Landschaftsbestandteile, wie einzelner Bäume oder Sträucher, Baum- oder Gehölzgruppen,
6. das Einbringen von nicht bodenständigen Pflanzen, Pflanzensamen oder vermehrungsfähiger Teile solcher Pflanzen,
7. das Ablagern von festen oder flüssigen Abfällen oder die sonstige Verunreinigung des Schutzgebietes,
8. das Lagern oder Zelten,
9. das Anzünden oder Unterhalten von Feuer,
10. die Anwendung von Bioziden mit der Ausnahme des §5 Abs. 1 Nr. 1,
11. das Erzeugen von Lärm ohne zwingenden Grund, insbesondere das Betreiben von motorbetriebenen Modellflugzeugen,
12. das Anbringen oder Aufstellen von Inschriften, Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen.

§5

(1) §4 ist nicht anzuwenden auf Maßnahmen oder Handlungen, die erforderlich sind für

1. die im Sinne des Landespflegegesetzes ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der seitherigen Nutzungsweise,
2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd,
3. das Betreten und Befahren des Schutzgebietes auf den öffentlichen Wegen.

(2) §4 ist nicht anzuwenden auf die von der Unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Pflege oder Entwicklung des Gebietes dienen.

§6

(1) Die Grundstückseigentümer oder sonst zum Besitz oder zur Nutzung Berechtigte haben jede im Schutzgebiet erfolgte und ihnen bekanntgewordene Schädigung oder sonstige Verändeurng der Kreisverwaltung Alzey-Worms unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen, die zur Abwehr drohender Schäden getroffen werden mußten und Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse.

§7

Die Eigentümer haben auf Anordnung zu dulden, daß Maßnahmen zur Pflege, Erhaltung oder Entwicklung des Gebietes getroffen werden.

§8

(1) Die Genehmigung nach §4 wird von der Unteren Landespflegebehörde des Kreises Alzey-Worms erteilt, im Falle des §4 Nr. 6 von der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz als Obere Landespflegebehörde.

(2) Ist für die Maßnahme auch nach anderen Rechtsvorschriften eine Zulassung durch eine andere Behörde erforderlich, so entscheidet diese Behörde im Einvernehmen mit der Landespflegebehörde über die Zulassung; dies gilt nicht in Fällen der Planfeststellung

(3) Die Genehmigung kann unter Bedingungen oder Auflagen, befristet oder unter Vorbehalt des Widerrufs, erteilt werden.

§9

Ordnungswidrig im Sinne des §40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

§4 Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art, auch solcher, die keiner Baugenehmigung bedürfen, errichtet oder erweitert,
§4 Nr. 2 Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche errichtet oder verlegt,
§4 Nr. 3 Neu- und Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchführt,
§4 Nr. 4 die bisherige Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten verändert,
§4 Nr. 5 bedeutsame Landschaftsbestandteile, wie einzelne Bäume oder Sträucher, Baum- oder Gehölzgruppen beseitigt oder in ihrem Bestand schädigt,
§4 Nr. 6 nicht bodenständige Pflanzen, Pflanzensamen oder vermehrungsfähige Teile solcher Pflanzen einbringt,
§4 Nr. 7 feste oder flüssige Abfälle ablagert oder das Schutzgebiet auf sonstige Weise verunreinigt,
§4 Nr. 8 lagert oder zeltet,
§4 Nr. 9 Feuer anzündet oder unterhält,
§4 Nr. 10 mit der Ausnahme des §5 Abs. 1 Nr. 1 Biozide anwendet,
§4 Nr. 11 Lärm ohne zwingenden Grund erzeugt, insbesondere motorbetriebene Modellflugzeuge betreibt,
§4 Nr. 12 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt, die nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen,
§6 Abs. 1 und 2 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt.

§10

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
Alzey, 25. Dezember 1989

Schrader, Landrat

Anlage
Karte mit Grenzeintragung
Geschützter Landschaftsbestandteil
„Wachenheimer Riegel"
Gemarkung Wachenheim
Kreis Alzey-Worms
Maßstab 1:10000

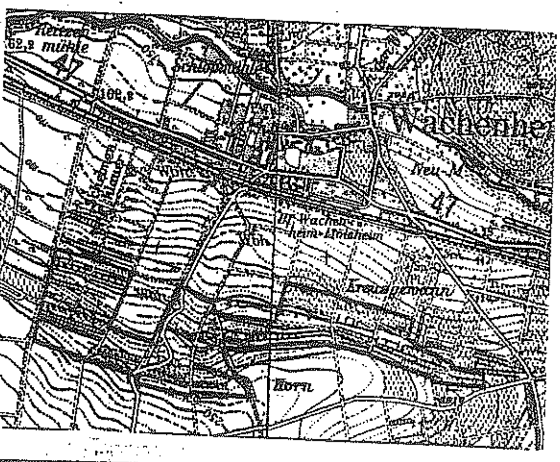

Bekanntmachung

Betr.: 32 — Ordnungsamt
Ablegung der Fischerprüfung gemäß § 4 der Landesverordnung zur Durchführung des Landesfischereigesetzes (Landesfischereiordnung) vom 14. Oktober 1985

Es ist beabsichtigt, gemäß § 4 der Landesverordnung zur Durchführung des Landesfischereigesetzes (Landesfischereiordnung) vom 14. Oktober 1985 am 9. April 1990 eine Fischerprüfung durchzuführen. Anträge auf Zulassung zur Fischerprüfung zur Erlangung des Fischereischeines können im Verwaltungsgebäude, Adenauerring 1, Zimmer 119, vormittags von 8.00 bis 12.00 Uhr, sofort, jedoch spätestens bis 9. März 1990 gestellt werden.

Worms, den 20. 12. 1989

Stadtverwaltung Worms
In Vertretung
Heilig, Beigeordneter

Zwangsversteigerung

Am Dienstag, dem 30. Januar 1990, 14.00 Uhr, wird beim Amtsgericht Worms, Hardtgasse 6, Zimmer 21, zwangsversteigert:

Weingarten, Gemarkung Alsheim, Flur 25, Nr. 79/2, „In den Dreißig Morgen" — 8 240 m² — ½ Anteil.

Weitere Auskünfte, auch über günstige Finanzierungsmöglichkeiten, erhalten Sie unter Telefon (06241) 851-301 oder 851-302 (Montag bis Freitag, 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr).

Lit
v. 17.1.